

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 16/0337
2 - Dezernat II			Datum: 30.08.2016
Bearb.:	Major, Julia	Tel.:-910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	26.09.2016	Anhörung

Integrationspauschale - Beantwortung der Anfrage von Frau Fedrowitz in der Sitzung des Hauptausschusses am 11.07.2016

Sachverhalt

Frage 1: Welche Integrationsmaßnahmen wurden aus der Integrationspauschale finanziert bzw. welche Integrationsmaßnahmen von Vereinen und Verbänden wurden aus der Integrationspauschale bezuschusst?

Bei der Integrations- und Aufnahmepauschale (im Folgenden: Integrationspauschale) handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Schleswig-Holstein. Gemäß dem beigefügten Erlass (Anlage) soll die Gewährung insbesondere den nachstehenden Förderschwerpunkten dienen:

- Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld
- Gewährleistung einer adäquaten Unterbringung
- Gewährleistung einer adäquaten Versorgung
- Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft.

Die direkten Kosten für Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden werden im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes von der Stadt Norderstedt im Auftrag des Kreises Segeberg erbracht und von Kreis und Land als zuständige Kostenträger erstattet. Dies gilt nicht z.B. für Vorhaltekosten.

Die Integrationspauschale beträgt aktuell 2.000,- € einmalig je zugewiesenem Asylsuchenden (bis 29.02.2016: 1.000,- € einmalig). Für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2016 wurden insgesamt 522.371,- € an die Stadt Norderstedt für die in 2016 neu zugewiesenen Asylsuchenden ausgezahlt. Für Flüchtlinge, die vor der Zuweisung nach Norderstedt in einer Gemeinschaftsunterkunft des Kreises oder zunächst in einer anderen Kommune untergebracht waren, erfolgt eine anteilige Auszahlung.

Für das 2. Halbjahr 2016 rechnet die Verwaltung auf Grund der aktuellen Entwicklung der Zugangszahlen mit weiteren Einnahmen aus der Integrationspauschale i.H.v. bis zu 480.000,- € (ca. 40 Zuweisungen pro Monat x 6 Monate x 2.000,- €).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Für Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Norderstedt kommen und für hier betreute unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird keine Integrationspauschale bewilligt.

Die Mittel aus der Integrationspauschale werden aktuell wie folgt verwendet:

- 540.000,- € p.a. für die hauptamtliche Betreuung durch Diakonie, AWO und Caritas in den Gemeinschaftsunterkünften
- 60.000,- € p.a. für Willkommen-Team Norderstedt e.V. (insbesondere für die Beschäftigung einer hauptamtlichen Koordinatorin)
- 40.000,- € einmalig für ein zusammen mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und der EGNO entwickeltem Projekt zur beruflichen Integration von jungen Flüchtlingen (im Alter zwischen 18 bis 26 Jahre). In dem Projekt, welches am 01.09.2016 mit 19 Teilnehmerinnen und Teilnehmern beginnt, werden Sprachkurse und Praktika in mehreren Stufen eng miteinander verzahnt, so dass nach 12 Monaten ein Übergang in eine Berufsausbildung oder ggf. weitere berufsvorbereitende Maßnahmen erfolgen kann. Das Projekt wird von der NoBiG betreut.
- Beteiligung an den Kosten für Nachbarschaftsaktivitäten (z.B. bis zu 200,- € pro Nachbarschaftsfest)

Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Integrationspauschale einmalig pro zugewiesenen Asylsuchenden gewährt wird, die Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften auf Grund der Wohnungsmarktlage jedoch in vielen Fällen über Monate bzw. sogar Jahre erforderlich sein wird. Eine Übertragung der Erträge in kommende Haushaltsjahre ist auf Grund der haushaltsrechtlichen Regelungen nicht möglich, jedoch sind auch in den Folgejahren (mit evtl. geringeren Zuweisungszahlen und damit auch geringeren Erträgen) Aufwendungen - insbesondere für die haupt- und ehrenamtliche Betreuung – zwingend erforderlich.

Frage 2: Liegen Bezuschussungsanträge für Integrationsmaßnahmen von Vereinen und Verbänden vor, die bisher nicht positiv beschieden werden konnten?

Mit Ausnahme der oben aufgeführten Maßnahmen liegen der Verwaltung keine weiteren Bezuschussungsanträge durch Vereine, Verbände oder andere Institutionen vor.

Frage 3: Wie wurde die Integrationspauschale bisher neben den obigen Integrationsmaßnahmen verwendet?

siehe Frage 1

Anlage:

Erlass zur Einführung einer Integrations- und Aufnahmepauschale vom 26.01.2016